

Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *



Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
8 K 244/21 We

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Weimar

19.05.2021

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

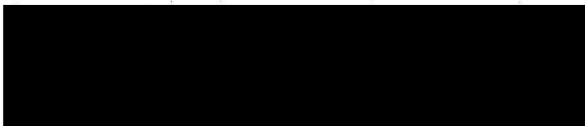
gegen Landesärztekammer Thüringen
wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

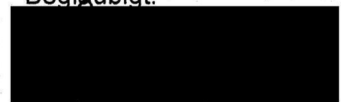
anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Da die von der Landesärztekammer vorgelegte Akte zum bisherigen Verwaltungsverfahren fehlerhaft paginiert war, hat das Gericht die Akte zur Neupaginierung zurückgeschickt. Nunmehr liegt die Akte wieder vor. Außerdem hat die Beklagte den Schriftsatz vom 07.04.2021 in korrigierter Form mit der nunmehr richtigen Nennung der jeweiligen Seitenzahlen in der Akte erneut eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.vgwe.thueringen.de>

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Gegen Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Datum: 07.05.2021

Az.: 8 K 244/21 We

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED] gegen Landesärztekammer Thüringen wegen Verfahren nach dem Thüringer
Transparenzgesetz (ThürTG)**

überlässt die Beklagte im Anhang den zum Klageverfahren zugehörigen Verwaltungsvorgang, bestehend aus einem Hefter. Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Unterlagen, auf die sich das Klagebegehren bezieht, nicht Bestandteil der Vorgangsakte ist.

In der Sache beantragen wir,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

1.
Die Klage ist mangels ordnungsgemäß durchgeführten Widerspruchsverfahrens unzulässig. Der Widerspruch des Klägers vom 09.09.2020 (Bl. 011-012 d. A.) ist – nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage - nicht formgerecht erhoben worden, da dieser per einfacher E-Mail übermittelt worden ist. Gemäß § 21 ThürTG i. V. m. §§ 68 ff., 70 Abs. 1 Nr. 1 ff. VwGO ist ein Widerspruch jedoch schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben. Beide Voraussetzungen erfüllt die einfache E-Mail nicht.

Die Schriftform gem. § 70 VwGO soll gewährleisten, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte verfahrensrechtliche Erklärung vorliegt und dass die Erklärung von einer bestimmten Person herrührt und dass diese für den Inhalt die Verantwortung übernimmt. Entscheidend ist die verlässliche Zurechenbarkeit des Widerspruchsschreibens. Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn der Widerspruch schriftlich (handschriftlich oder maschinell) abgefasst und eigenhändig unterzeichnet worden ist. Die E-Mail des Klägers enthält keine Unterschrift.

Gemäß § 79 Halbsatz 2 VwVfG ist für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte die Geltung des § 3a VwVfG angeordnet. Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzbar. Doch ist in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (§ 3a Abs. 2 Satz 2

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE 40 3006 0601 0003 1014 01
BIC: DAAEDED

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

VwVfG). Daran fehlt es hier. Der Widerspruch wurde per einfacher E-Mail ohne Unterschrift des Klägers und ohne eine qualifizierte elektronische Signatur eingelegt.

Dass die Beklagte den Widerspruch bearbeitet hat, steht der Unzulässigkeit der Klage nicht entgegen. (VG Berlin, Urteil vom 2.11.2007 - 4A 243/06).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass das vom Kläger genutzte Portal „fragdenstaat“ ausdrücklich betont, dass das Portal nur für den Antrag auf Informationsherausgabe genutzt werden kann und für das weitere Verfahren (Widerspruch und Klage) auf die notwendige Schriftform verweist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Exemplar der Klageschrift, welches der Beklagten vorliegt, ebenfalls keine Unterschrift enthält. Wir gehen jedoch davon aus, dass dem Gericht ein entsprechend unterschriebenes Dokument vorliegt und bitten anderenfalls um einen entsprechenden Hinweis.

2.

Der Bescheid der Beklagten vom 24.08.2020 (Blatt 006 d. A.) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2021 (Blatt 034-038 d. A.) ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

a)

Die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Landesärztekammer Thüringen. Sie arbeitet auf der Grundlage der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen mit dem Ziel, die ärztliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern und eigene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wie Kurse und Seminare durchzuführen. Zum Angebot gehören auch Fortbildungen für Medizinische Fachangestellte. Die Akademie ist zuständig für die Anerkennung ärztlicher Fortbildungen und die Zuerkennung des Fortbildungszertifikats nach der Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Thüringen. Gemäß § 13 Abs. 5 Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen sollen sich die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch Teilnahmegebühren selbst tragen.

b)

Vor diesem Hintergrund besteht der geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe der Vortragsunterlagen des Herrn Hesse vom 23.11.2019 nicht.

aa)

Soweit der Kläger seinen Anspruch aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG herleiten will, fehlt es bereits an der Passivlegitimation. Die Beklagte ist nicht der richtige Anspruchsgegner i. S. d. § 10 ThürTG, da sie nicht zur Verfügung der begehrten Informationen, nämlich der Kursunterlagen des Herrn Hesse, befugt ist.

Die Verfügungsbefugnis i. S. d. § 10 ThürTG kann sich aus dem tatsächlichen Vorhandensein der Informationen und einem eigenen Verfügungsrecht aufgrund eines Gesetzes, einer Vereinbarung oder der Federführung bzw. Sachnähe im Vergleich zu anderen Behörden ergeben. (Gesetzentwurf ThürTG zu § 10 Abs. 1; S. 48) Die Informationen sind zwar bei der Landesärztekammer Thüringen vorhanden, doch besteht keine Verfügungsbefugnis i. S. d. § 10 ThürTG. Zugunsten der Beklagten bestehen keine Verfügungsrechte aus Gesetz oder Vereinbarung.

Der Dozent Herr Hesse ist als privater Sachverständiger, ggf. als Angestellter des Gesundheitsamts, aufgetreten. Nach eigenen Angaben hat er seine Vorträge auf der Grundlage einer Nebentätigkeitserlaubnis seines Arbeitgebers gehalten.

bb)

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen gem. § 2 VIG zu. Die begehrten Informationen unterliegen bereits nicht dem Anwendungsbereich des VIG. Es geht lediglich um medizinische Informationen bzgl. des Impfens, die allein der Fortbildung von Ärzten dienen. Dagegen schützt das VIG nur das Interesse von Verbrauchern auf gesundheitsrelevante Informationen bzgl. Erzeugnissen und Verbraucherprodukten. Verbraucherprodukte i. S. d. § 1 Nr. 2 VIG sind solche Produkte, die dem § 2 Nr. 26 ProdSG unterfallen. Es geht in den Vortragsunterlagen nicht um konkrete Impfstoffe,

sondern das Impfen allgemein. Mithin handelt es sich auch nicht um Informationen bzgl. Verbraucherprodukten. Zudem ist der Gesetzeszweck des VIG nicht einschlägig. Es ist nicht ersichtlich, wie durch die Herausgabe von Vortragsunterlagen, welche der Fortbildung von Ärzten über die medizinischen Aspekte des Impfens dienen, ein transparenterer Markt gewährleistet und dadurch der Schutz von Verbrauchern vor gesundheitsschädlichen Verbraucherprodukten verbessert werden soll. Es ist kein Marktbezug vorhanden.

Zudem ist die Landesärztekammer Thüringen auch nach dem VIG nicht der richtige Anspruchsgegner. Die Landesärztekammer Thüringen nimmt keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Tätigkeiten wahr, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen, gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 VIG. Die Aufgaben der Landesärztekammer Thüringen ergeben sich stattdessen aus § 5 des Thüringer Heilberufegesetzes.

cc)

Einem etwaigen Anspruch des Klägers steht zudem das Urheberrecht des Referenten entgegen. Dieser hat der Herausgabe seiner Unterlagen an den Kläger ausdrücklich widersprochen.

Beweis: E-Mail vom 26.02.2021 (Bl. 040 d. A.)

Den Zweifeln aus der Klageschrift, ob die Unterlagen überhaupt urheberrechtlich geschützt seien, wird ausdrücklich widersprochen. Die Kursunterlagen sind durch das Urheberrecht geschützte Werke gem. § 1 UrhG. Sie stellen eine persönliche geistige Schöpfung des Herrn Hesse dar. Dies setzt voraus, dass die Persönlichkeit im Werk zum Ausdruck kommt und eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht wird, indem sich das Werk vom Banalen des Alltags abhebt und einen Ausdruck von Individualität erfährt. Bei Sammelwerken kann die Individualität durch die Anordnung und vor allem Auswahl der einzelnen Werkarten erreicht werden. Dabei muss sich in dem Sammelwerk „ein geistiger Gehalt manifestieren, der über die bloße Summe der einzelnen Inhalte hinausgeht“. (OLG Frankfurt, Urteil v. 04.11.2014 – 11 U 106/13, Rn. 30).

Bei den Kursunterlagen handelt es sich um Sammelwerke. Die einzelnen Bestandteile wurden von Herrn Hesse selbst und speziell auf seinen Vortrag passend ausgewählt und dem Vortrag entsprechend angeordnet. Die einzelnen Bestandteile der Kursunterlagen ergeben im Kontext des Vortrags ein Gesamtbild, welches so nur durch die Auswahl und Anordnung dieser Bestandteile entsteht. Die Bestandteile allein hinterlassen kein solches Bild.

Beweis: Herr Gerrit Hesse als Zeuge, zu laden über
Haeckelstr. 4 a, 99425 Weimar

Herr Hesse hat das ausschließliche Recht nach § 17 UrhG inne, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Er hat einer Herausgabe an den Kläger widersprochen (Bl. 040 d. A.). Somit steht der Landesärztekammer Thüringen eine Herausgabe nicht zu.

Das Verbreitungsrecht erschöpft sich zwar mit erstmaliger Veräußerung des Werks durch den Urheber. Als Veräußerung in diesem Sinne ist aber nur die endgültige Aufgabe der Verfügungsmöglichkeit zu sehen. Nur eine rechtsgeschäftliche Veräußerung soll zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts führen. (Heerma in: Wandtke/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019, §17 UrhG, Rn.28) Keine Veräußerung und damit keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts findet statt, wenn das Werkstück einem Dritten nur vorübergehend zur Verfügung gestellt wird. (Götting in: BeckOK UrhR, § 17 UrhG Rn.47).

Für erstmalige Verbreitung und Inverkehrbringen ist die Zuführung der Werkstücke aus der internen Sphäre in die Öffentlichkeit nötig. (Heerma in: Wandtke/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019, §17 UrhG, Rn.28) Erschöpfen kann sich das Verbreitungsrecht zudem nur bzgl. des jeweiligen in Verkehr gebrachten Werkstücks. (Heerma in: Wandtke/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019, §17 UrhG, Rn.29). Die Unterlagen wurden der Beklagten nur vorgelegt, um die organisatorische Durchführung der Veranstaltung zu

gewährleisten und um den Vortrag zu zertifizieren. Aus diesen Umständen lässt sich kein Übereignungswille des Herrn Hesse entnehmen. Insbesondere geht daraus nicht hervor, dass Herr Hesse die Einwirkungsmöglichkeit auf die Unterlagen endgültig aufgeben will. Die Unterlagen wurden der Beklagten lediglich zeitweise überlassen. Es weist nichts darauf hin, dass die Unterlagen nicht wieder von Herrn Hesse herausgefordert werden, sobald die für die Zertifizierung notwendige Aufbewahrungsdauer verstrichen ist. Bzgl. des vom Kläger angeforderten Werkstücks ist das ausschließliche Verbreitungsrecht des Herrn Hesse noch nicht erloschen.

dd)

Darüber hinaus ist der Anspruch auch wegen entgegenstehender privater Interessen ausgeschlossen. Der Herausgabe stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen. Gem. § 13 Absatz 1 ThürTG ist ein Antrag abzulehnen, wenn durch Bekanntwerden der Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind gem. § 13 Absatz 2 ThürTG auf ein Unternehmen bezogene Umstände, Tatsachen und Vorgänge, welche nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtveröffentlichung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat. Dieses ist gegeben, wenn durch das Bekanntwerden die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten gefördert oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb geschmälert werden kann. Die Akademie der Landesärztekammer Thüringen steht, wie oben festgestellt, in Konkurrenz zu anderen Veranstaltern von Fort- und Weiterbildungen für die Ärzteschaft. Die Unterlagen sind auch nicht offenkundig. Grundsätzlich erhalten nur einige Mitarbeiter der Akademie sowie die Fortbildungsteilnehmer Einblick. Die Landesärztekammer Thüringen hat auch ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung. Würde die Akademie alle Vortragsunterlagen auch entgegen bestehender Vereinbarungen und gegen den Willen der Dozierenden veröffentlichen bzw. veröffentlichen müssen, so könnten Dozierende, die regelmäßig für die Akademie tätig waren oder solche, die es hätten werden können, abgeschreckt werden. In der Folge würden diese Dozierenden gar nicht oder sogar für die private Konkurrenz tätig werden, um sicherzugehen, dass ihre Unterlagen nicht gegen ihren Willen veröffentlicht würden, da private Veranstalter erst recht nicht dem Anwendungsbereich öffentlicher Informationszugangsgesetze unterliegen. Dies wäre geeignet, die Reputation der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen und damit ihre Marktstellung im Wettbewerb zu schmälern und außerdem die Wettbewerbsposition der Konkurrenz zu stärken.

Aus den vorbenannten Gründen ist die Klage daher abzuweisen.



Dr. med. Ellen Lundershausen
Präsidentin

Anlage: 1 Geheft Verwaltungsakte